



**Stadt
Gummersbach**

Lärmaktionsplanung 4. Runde



Juni 2024

Inhalt

1.	Beschreibung der Umgebung und der zu berücksichtigenden Lärmquellen	2
2.	Zuständige Behörde	2
3.	Ort der Veröffentlichung	3
4.	Rechtlicher Hintergrund	3
5.	Geltende Grenzwerte gem. Artikel 5 der RL 2002/49/EG	3
6.	Bewertung der Ist-Situation	5
7.	Maßnahmenplanung	7
8.	Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit	10
9.	Finanzielle Informationen	14
10.	Geplante Bestimmungen über die Bewertung der Durchführung	14
11.	Erwartete Auswirkungen	15
12.	Evaluierung des Aktionsplans	15
13.	Inkrafttreten des Aktionsplans	15

- Anlagen:**
- Lärmkarte NRW für den Straßenverkehr 24h**
 - Lärmkarte Stadt Gummersbach für den Straßenverkehr 24h**
 - Lärmkarte Stadt Gummersbach für den Straßenverkehr nachts**

1. Beschreibung der Umgebung und der zu berücksichtigenden Lärmquellen

Die Stadt Gummersbach ist die Kreisstadt des Oberbergischen Kreises im Regierungsbezirk Köln in Nordrhein-Westfalen mit einer Fläche von ca. 95km² und rund 51.000 Einwohnern. Gummersbach liegt außerhalb der Ballungsräume im Bergischen Land, welches landschaftlich von zahlreichen Wäldern und Seen geprägt ist. Die nächstgelegene Großstadt ist Köln (50 km).

Mit den Bundesautobahnen 4 Köln-Olpe ganz im Süden des Stadtgebietes und 45 Dortmund-Siegen ganz im Nord-Osten des Stadtgebiets liegt Gummersbach an zwei Bundesautobahnen, die jeweils eine der Hauptlärmquellen im Stadtgebiet darstellen.

Neben den o.g. Bundesautobahnen 4 und 45 sind die Bundesstraße 256 (Gummersbacher Straße, Westtangente) und 55 (Olper Straße, Eckenhagenerstraße), 55A (Süd Ring) sowie die Landesstraßen 136 (Dieringhauserstraße, Vollmerhauserstraße, Friedrichstaler Straße, Kölner Straße), 337 (Klosterstraße, Hagener Straße) und 323 (Hülsenbuscher Straße) weitere Hauptlärmquellen für Umgebungslärm gemäß der rechtlichen Grundlagen¹ im Stadtgebiet Gummersbach.

2. Zuständige Behörde

Das Land NRW führt für die Kommunen, die nicht zu den Ballungsräumen² zählen, die Lärmkartierung zentral durch und stellt den Kommunen die Ergebnisse zur Verfügung.

Die Lärmaktionspläne sind jeweils von den Kommunen selbst aufzustellen³ und spätestens alle 5 Jahre fortzuschreiben.

Für die Umsetzung der im Lärmaktionsplan aufgeführten Maßnahmen zur Lärminderung ist der jeweilige Baulastträger der entsprechenden Straße zuständig⁴. Das ist in

¹Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005, Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV vom 6. März 2006

² Gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie 1. Stufe Städte mit mehr als 250.000 Einwohnern, 2. Stufe Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern

³ §47 e Abs. 1 BImSchG

⁴ §47 d Abs. 6 BImSchG mit Verweis auf §47 Abs. 3 BImSchG; vgl. auch Ziff 11 des RdErl. D. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-5-8820.4.1 vom 07.02.2008

Gummersbach für alle kartierten Straßen der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Gummersbach.

3. Ort der Veröffentlichung

Der Lärmaktionsplan der Stadt Gummersbach wird nach der Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung auf der Internetseite der Stadtverwaltung veröffentlicht. Zusätzlich ist der Lärmaktionsplan im Rathaus, 3. Etage Zimmer 317, nach Terminabsprache (Tel. 02261 – 872317) einzusehen.

4. Rechtlicher Hintergrund

Die Lärmaktionsplanung und die Fortschreibung nach spätestens 5 Jahren erfolgt auf Grundlage der RL 2002/49/EG und deren Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland in §§47a-f des BImSchG.

Durch die Erstellung der Lärmkarten und die Aufstellung der Lärmaktionspläne entsteht allerdings kein gesetzlicher Anspruch auf die Durchführung konkreter Lärminderungsmaßnahmen.

5. Geltende Grenzwerte gem. Artikel 5 der RL 2002/49/EG

Für die Lärmaktionsplanung sind innerhalb der EU-Richtlinie keine verbindlichen Grenzwerte definiert. Grenz-, Auslöse- oder Richtwerte sind daher aus dem deutschen Fachrecht zu entnehmen.

Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und

L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und Richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²⁵ sowie an Schienenwegen des Bundes ²⁶	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ²⁷	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ²⁸
	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Tabelle 1 Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

²⁴ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

²⁵ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

²⁶ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

²⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

²⁸ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

Für die städtebauliche Planung werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen²⁹.

Quelle: LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, 3. Aktualisierung (2022) S. 63

Geltungsbereich	Orientierungswert tags [dB(A)]	Orientierungswert nachts [dB(A)] ³⁰
reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete	55	45 bzw. 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart		

Tabelle 2 Übersicht Richtwerte der DIN 18005

²⁹ DIN 18005-1 (Juli 2002): Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung; Beiblatt 1 Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

³⁰ bei zwei angegebenen Werten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie Geräusche vergleichbarer öffentlicher Betriebe gelten

Quelle: LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, 3. Aktualisierung (2022) S. 63

6. Bewertung der Ist-Situation

Auf der Grundlage des Artikels 7 der Richtlinie 2002/49/EG sind strategische Lärmkarten erarbeitet worden, die im Internet unter <https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/> veröffentlicht sind.

Die Lärmkarten sind getrennt für den Straßenverkehr, den Schienenverkehr, den Luftverkehr und die Industrie erstellt worden. Anhand von farblichen Flächen, sogenannten Isophonen, ist die Höhe der Lärmbelastung aus den jeweiligen Lärmkarten zu erkennen.

Für die verschiedenen Lärmquellen (Straßen, Schienen, Flughäfen und Industrie und Gewerbe) gibt es jeweils spezielle Berechnungsmethoden, nach denen die Ermittlung der Schallpegel erfolgt.

Ein europaweit harmonisiertes Berechnungsverfahren (CNOSSOS-EU) ist seit dem 31. Dezember 2018 vorgeschrieben und kommt erstmals bei der vierten Runde der

Lärmkartierung 2022 zur Anwendung. Daher sind die Lärmkarten der 4. Runde nicht mit den Lärmkarten der vorherigen Runden vergleichbar.

Die Berechnungsverfahren berücksichtigen neben den jeweiligen Quellgrößen (z.B. Verkehrsstärke und -zusammensetzung, Geschwindigkeit, Straßenoberfläche) auch die Ausbreitungsbedingungen (z.B. Abstand von der Straße, schallmindernde Hindernisse, Einfluss des Geländes).

Die Anzahl der lärmbeeinträchtigten Menschen in Wohnungen, die innerhalb der jeweiligen Isophonen-Bänder liegen, wird ab der vierten Runde nach der „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ (BEB) ermittelt.

6.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	6.598
... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	3.985
... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:	Gummersbach liegt laut Definition an keiner Haupteisenbahnstrecke
... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:	Gummersbach liegt laut Definition an keiner Haupteisenbahnstrecke

6.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Die Umgebungslärmkartierung bezieht sich auf die in Kapitel 1 benannten Hauptverkehrsstraßen. Im Stadtgebiet von Gummersbach sind 6.598 Menschen einer Lärmbelastung ab 55 dB tagsüber, und 3.985 Menschen einer Lärmbelastung ab 50 dB nachts an Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt. In Folge dessen sind besonders die Personen betroffen, welche nah an den Hauptverkehrsstraßen wohnen.

Bestandteil der Lärmaktionskarten sind neben diesen Angaben, auch Angaben dazu wie viele Menschen unter einer starken Belästigung, einer starken Schlafstörung oder einer ischämischen Herzkrankheit infolge des Lärmes leiden. Diese Werte werden basierend auf epidemiologischen Studien, die die WHO im Rahmen der „Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region“ veröffentlicht hat, ermittelt. Demnach liegt die geschätzte Zahl der Menschen, die in Gummersbach unter einer starken Belästigung leiden, bei 1226. Unter einer starken Schlafstörung leiden ca. 277 Menschen. 3 Personen leiden unter einer ischämischen Herzschwäche infolge des Verkehrslärms. Es handelt sich bei den Zahlen jedoch nicht um festgestellte Daten, sondern um die Ergebnisse aus abgeleiteten statistischen Hochrechnungen der WHO. Die Inzidenzrate wurde im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Stadt Gummersbach errechnet.

6.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Anknüpfend an die benannten Hauptverkehrsstraßen lässt sich festhalten, dass diese die größten Lärmprobleme laut der Umgebungslärmkartierung darstellen. Dies spiegeln auch die Stellungnahmen aus der Bevölkerung im Beteiligungsverfahren wieder. Besonders bei der Westtangente (B 256) fällt eine weite Streuung des Lärmpegels in der Umgebungslärmkartierung auf. Des Weiteren ist im Bereich von Vollmerhausen und Dieringhausen eine weite Streuung auffällig. Dort führt die B 256 auf die A 4.

7. Maßnahmenplanung

7.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)
1.	Maßnahmen am Straßenbelag	L323, 1. Bauabschnitt, 1,2km. Deckensanierung
2.	Maßnahmen am Straßenbelag	L 306, 1,2 km, Deckensanierung
3.	Kreisverkehre und Kreuzungen	Dümmlinghauser Str. und Lindenstockstr., Umbauknotenpunkt von Lichtsignalanlage zu Kreisverkehr

4.	Maßnahmen am Straßenbelag	Wilhelm-Bow-Allee, 2,5 km , Deckensanierung
5.	Maßnahme am Straßenbelag	L145, Halstenbachstraße 1,2 km , Vollausbau

7.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)	Maßnahmenträger
1.	Maßnahmen am Straßenbelag	Hückeswagenerstraße. Deckensanierung 2025	Stadt Gummersbach
2.	Maßnahmen am Straßenbelag	L98 Nochen über Berghausen 2,3 km, Deckensanierung 2025	Straßen NRW
3.	Maßnahmen am Straßenbelag	L323, 2. Bauabschnitt, 2,4km, Becketal, Deckensanierung 2024	Straßen NRW
4.	Maßnahmen am Straßenbelag	L136 Brunohl-Dieringhausen, Deckensanierung	Straßen NRW
5.	Maßnahmen am Straßenbelag	L306 Herreshagen-Wegescheid –Niederglepe , Deckensanierung 2025	Straßen NRW
6.	Maßnahmen am Straßenbelag	L306 Nochen-Kalkuhl, Deckensanierung	Straßen NRW
7.	Maßnahmen am Straßenbelag	L321 Oberbantenberg-Dieringhausen, Deckensanierung	Straßen NRW

8.	Maßnahmen am Straßenbelag	Auf der Brück, Deckensanierung 2024	Stadt Gummersbach
9.	Maßnahmen am Straßenbelag	Brückenstraße, Deckensanierung 2025	Stadt Gummersbach
10.	Maßnahmen am Straßenbelag	L321 Ortsdurchfahrt Lobscheid Deckensanierung 2024	Straßen NRW
11.	Maßnahmen am Straßenbelag	L321 Ortsdurchfahrt Strombach, Deckensanierung	Straßen NRW / Stadt Gummersbach
12.	Maßnahmen am Straßenbelag	K 46 Niedernhagen zw. Südl. Zufahrt EATON und Teichanlage EATON, Sanierung der Fahrbahn 2024	Oberbergischer Kreis
13.	Maßnahmen am Straßenbelag	K 46 Becke Niederhagenerstraße 8 und Einmündung Tal- /Beckestraße, Sanierung Fahrbahn 2024	Oberbergischer Kreis
14.	Maßnahmen am Straßenbelag, Lärmschutzwände	Brücke Hunstigtal an der Bundesautobahn 4	Die Autobahn GmbH des Bundes

Durch die Erneuerung des Deckenbelages werden auch bestehende Unebenheiten ausgeglichen und der allgemeine Zustand der Straße verbessert, dies alles ist relevant für die Geräuscentstehung. Schadhafte Fahrbahnen verursachen in der Regel erhöhte Emissionen, so dass alleine die Instandsetzung der Fahrbahnoberfläche zu spürbaren Verbesserungen führen wird. Die Errichtung von Lärmschutzwänden trägt ebenfalls zur Reduzierung des Verkehrslärms bei.

7.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Langfristig soll der Zustand der Straßen auf einem besseren Niveau gefördert werden.

7.4 Schutz ruhiger Gebiete

Im Lärmaktionsplan der 4. Runde werden keine ruhigen Gebiete festgesetzt.

7.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Die in 7.2 dargestellten Maßnahmen bieten die Möglichkeit, den Straßenverkehrslärm in Ihrem Durchführungsbereich zu reduzieren. Die Maßnahmen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12 und 13 liegen in Bereichen, in denen der Lärmpegel von 55 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts aktuell entweder nicht überschritten wird oder in Bereichen, welche nicht von der Lärmkartierung erfasst sind.

Die Deckensanierungen der Maßnahmen Nr. 7 „L321 Oberbantenberg-Dieringhausen“, Nr. 8 „L341 Auf der Brück“, Nr. 9 „Brückenstraße“ und Nr. 11 „L321 Ortsdurchfahrt Strombach“ liegen nicht im Bereich der von der Umgebungslärmkartierung erfassten Straßen. Sie liegen jedoch in Bereichen, in welchen es durch die Streuung des Lärms zu Überschreitungen des Lärmpegels von 55 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts kommt. Da mehrere Schallquellen summiert zu einem erhöhten Lärmpegel führen, können Maßnahmen in direkter Nähe zu erfassten Hauptverkehrsstraßen, zu einer Verringerung des Lärmpegels führen. Eine genaue Prognose der Anzahl der von Verbesserungen betroffenen Personen ist jedoch nicht möglich.

8. Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit

8.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Um über die Lärmaktionsplanung und die Umgebungslärmkartierung zu informieren, wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Hierbei bestand die Möglichkeit sich während der Beteiligungszeiten im Rathaus oder über die Webseite der Stadt Gummersbach über die aktuellen Planungen (vom LANUV NRW erstellte aktuelle Lärmkartierung) zu informieren und sich zu beteiligen.

Die frühzeitige Beteiligung hat vom 29.01.2024 – 01.03.2024 (einschließlich) stattgefunden.

Auf Basis der vorliegenden Informationen zum Umgebungslärm des LANUV und der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Lärmaktionsplan 4. Runde als Entwurf

verschriftlicht. In der Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange konnten Stellungnahmen zum Aktionsplan abgegeben werden.

Der Entwurf der Lärmaktionsplanung 4. Runde der Stadt Gummersbach konnte vom 29.04.2024 bis zum 29.05.2024 (einschließlich) auf der Homepage der Stadt www.gummersbach.de und im Rathaus, 3. Etage Raum 317 nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die planungsrelevanten Stellungnahmen aus der Offenlage des Lärmaktionsplans 4. Runde wurden anschließend zusammengefasst und nach Ihrer Relevanz in den Lärmaktionsplan eingearbeitet.

Der Lärmaktionsplan 4. Runde muss gemäß EU-Frist bis zum 18. Juli 2024 abgeschlossen sein.

8.2 Dokumentation der Stellungnahmen

Die **planungsrelevanten Stellungnahmen** aus der **frühzeitigen Beteiligung** werden wie folgt zusammengefasst:

Das Fernstraßenbundesamt merkt an, dass Längs von Bundesautobahnen keine Hochbauten in einer Entfernung von bis zu 40 Metern errichtet werden dürfen. Des Weiteren bedarf die Errichtung von baulichen Anlagen im Abstand von bis zu 100 Metern einer Zustimmung des Fernstraßenbundesamts.

Laut go.Rheinland soll die heutige Regionalbahn RB25 langfristig zur S-Bahn 15 ausgebaut und im 20-Minuten-Takt zwischen Köln und Gummersbach fahren. Die Strecke soll elektrifiziert werden, was zu einer Lärminderung führt.

Es wird angemerkt, dass mögliche Reduktionen und Verlagerungen von Verkehrsströmen nicht zu wirtschaftlichen Schäden betroffener Unternehmen führen dürfen. Seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) wird sich im Vorfeld gegen mögliche LKW-Nachtfahrverbote und Reduzierungen der Höchstgeschwindigkeit ausgesprochen.

Bei Erdeingriffen im Bereich von Bodendenkmälern bedarf es der Erlaubnispflicht durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR).

Im April 2021 hat der Oberbergische Kreis (OBK) aus Lärmschutzgründen einen Antrag zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Bundesautobahn A4 vom Betriebskilometer 114 (Höhe Engelskirchen) bis 125 (Höhe Wiehl / Morkeputz) bei der Autobahn GmbH gestellt.

Aus der Bevölkerung kam die Stellungnahme, dass eine hohe Lärmbelastung im Bereich Brückenstraße und Gummersbacher Straße wahrgenommen wird. Eine Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h wurde als Maßnahme vorgeschlagen.

Die **planungsrelevanten Stellungnahmen** aus der **Offenlage** des Lärmaktionsplans 4. Runde werden wie folgt abschließend zusammengefasst und nach Ihrer Relevanz in den Lärmaktionsplan eingearbeitet:

Die Autobahn GmbH des Bundes informiert über den aktuellen Stand der Arbeiten an der Brücke Hunstigtal an der Bundesautobahn A4 (BAB 4). Im Rahmen der Verstärkung der Brücke Hunstigtal sollen auf den Brückenkappen neue Lärmschutzwände errichtet werden. Der Brückenbelag wird ebenfalls vollständig erneuert, hier wird voraussichtlich ein lärmarmes Splittmastixasphalt verwendet, welcher ebenfalls die Lärmbelastung senken wird. Aktuell erste von fünf Bauphasen abgeschlossen.

In der ersten Bauphase wurde die Brücke verstärkt, die sichtbaren Lärmschutzmaßnahmen werden in den nächsten vier Bauphasen bis Ende 2025 sichtbar werden. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Bundes auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Leistungen. Dargestellte Lärmbrennpunkte und daraus resultierende Lärminderungsvorschläge in Lärmaktionsplänen setzen kein Einverständnis mit der Autobahn GmbH des Bundes voraus. Demnach besteht kein Anspruch auf Realisierung der in den Lärmaktionsplänen festgelegten Maßnahmen an den Straßen, welche sich in der Baulast des Bundes befinden.

Die Amprion GmbH merkt an, dass zwei Höchstspannungsfernleitungen die vom Lärmaktionsplan untersuchten Verkehrswege kreuzen:

220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ronsdorf – Bomig, Bl. 4562 (Maste 49 bis 51 und Maste 95 bis Portal Bomig)

110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bomig – Dauersberg, Bl. 456 (Maste 17 bis 19 und Maste 105/Bl. 4562 bis 4)

Es werden für Planverfahren weitere Infos zur Berücksichtigung gegeben. Es wird darum gebeten, nach Planungsabschluss, baureife Planungsunterlagen zur Prüfung und Stellungnahme zuzusenden, sofern Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzstreifen der geplanten und bestehenden Freileitungen ausgeführt werden sollen.

Von Seiten des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen wird angemerkt, dass für deren Maßnahmen an den Landesstraßen kein Einvernehmen vorausgesetzt werden kann. Im diesjährigen Straßenerhaltungsprogramm sind die im Kapitel 7.2 aufgeführten Maßnahmen Nr. 2, 3, 10 und 11 vorgesehen. Für die folgenden Jahre stehen die Erhaltungsmaßnahmen noch nicht fest, da die Straßenerhaltungsprogramme für die Folgejahre noch nicht existieren. Anordnungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen, Verkehrslenkung, Lichtzeichenregelung oder Verkehrsverbote zu Lärmschutzzwecken sind bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen. Es wird darüber informiert, dass für Hauseigentümer an den Straßen in der Baulast von Straßen NRW die Möglichkeit, eine finanzielle Förderung für den Einbau von Schallschutzfenstern zu beantragen, besteht. Die Überprüfung der Voraussetzung erfolgt nach den Kriterien der Lärmsanierung gemäß den VLärmSchR-97 und Auslösewerte für Lärmsanierung. Straßen NRW greift für die Überprüfung der Förderwürdigkeit auf die Verkehrsdaten der alle 5 Jahre stattfindenden Verkehrszählung im Bestandsnetz (SVZ) zurück und ermittelt die Beurteilungspegel nach der Berechnungsvorschrift RLS-19. Die Ergebnisse der Umgebungslärmkartierung sind hierfür nicht anwendbar. Lärmsanierung ist eine freiwillige Maßnahme des Baulastträgers.

Das Straßenverkehrsamt informiert darüber, dass der Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen auf der Bundesautobahn A4 von der Autobahn GmbH negativ beschieden wurde.

Im Rahmen der Offenlage sind zwei weitere Stellungnahmen aus der Bevölkerung eingegangen. Dabei wurden die Westtangente (B 256), die Bundesautobahn A4 (BAB 4) und der Fluglärm als störend angemerkt. Hinsichtlich der Westtangente kommt es für Einwohner der „Kotthäuser Straße“ und „Herreshagener Straße“ im Bereich der Kreuzungen Wasserfuhr und Steinenbrück zu starken Störungen. Laut Umgebungslärmkartierung zwischen 70 und 80 Dezibel. In der Vergangenheit wurde dort der Straßenbelag zu Gussasphalt erneuert, wodurch der Lärm gefühlt doppelt so laut wurde, als zuvor. Die dortigen Einwohner fanden kein Gehör beim Projektleiter von Straßen

NRW. Auch im Bereich der Brücke zwischen Dieringhausen und Vollmerhausen wird über eine hohe Lärmbelastung durch die Westtangente geklagt. Bei Ostwind kommt es verstärkt zu Störungen auf den Straßen „Auf der Gostert“, „Kapellenstraße“ und „Kirchhellstraße“. Nachts kann man nicht mit offenem Fenster schlafen. Hinsichtlich der Bundesautobahn A4 wird trotz 2,5 Kilometer Entfernung zur Straße „Auf der Gostert“, bei ungünstiger Wetterlage, ein unangenehmes Dauergeräusch durch den Verkehr auf der Autobahn wahrgenommen. Im Hinblick auf den Fluglärm wird über eine starke Zunahme berichtet. Im Bereich von Gummersbach orientieren sich die Flugzeuge an der A4 in Richtung Köln Bonn. Die Maschinen werden im Landeanflug hörbar runtergedrosselt. Dieses Geräusch ist sehr laut. Nachts hat der Frachtverkehr zugenommen. Selbst bei doppelverglasten Fenstern werde man wach. Es werden die vorgegebenen Grenzwerte bemängelt. Laut WHO soll schon ein dauerhafter Schalldruckpegel über 40db(A) gesundheitsschädlich sein. Es wird an die pragmatische Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen auf der A4 sowie die Errichtung von Lärmschutzwänden auf der Brücke der Westtangente appelliert.

9. Finanzielle Informationen

Da die unter Punkt 7.2 aufgeführten Maßnahmen in keiner direkten Verbindung mit der Umgebungslärmkartierung stehen, sind bei der Stadt Gummersbach keine unmittelbaren Kosten durch die 4. Runde der Lärmaktionsplanung zu erwarten. Es wird jedoch, durch die ohnehin durchzuführenden Maßnahmen am Straßenbelag, zu einer Lärminderung im Stadtgebiet kommen.

10. Geplante Bestimmungen über die Bewertung der Durchführung

Gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG sind die strategischen Lärmkarten mindestens alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Ausarbeitung zu überprüfen oder bei Erfordernis zu überarbeiten.

11. Erwartete Auswirkungen

Die umfangreichen Fahrbahnsanierungen auf den Bundes- und Landesstraße lassen eine Lärminderung erwarten (lärmarmer Fahrbahnbelag, keine Schlaglöcher, keine klappernden Kanaldeckel).

Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit erhofft sich die Stadt Gummersbach, dass sich die Einwohner der Stadt an einer gesamtheitlichen Lärminderung beteiligen. Durch das Verkehrsverhalten jedes Einzelnen kann in hohem Maße eine Reduzierung des Verkehrslärms erzielt werden. Die Dämpfung des Geschwindigkeitsniveaus führt zu einer Reduzierung des Verkehrslärms und unter Umständen wird auch das Unfallrisiko gesenkt.

12. Evaluierung des Aktionsplans

12.1 Überprüfung der Umsetzung

Es sind keine Regelungen für die Überprüfung des Lärmaktionsplans vorgesehen.

12.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Es sind keine Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen.

13. Inkrafttreten des Aktionsplans

13.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

Der Lärmaktionsplan tritt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Gummersbach am xx.xx.xxxx in Kraft.

13.2 Link zum Aktionsplan im Internet

Der Abgeschlossene Lärmaktionsplan der 4. Runde steht auf der Webseite der Stadt Gummersbach unter folgendem Link zur Verfügung: www.gummersbach.de

Gummersbach, Juni 2024

Der Bürgermeister

Im Auftrag

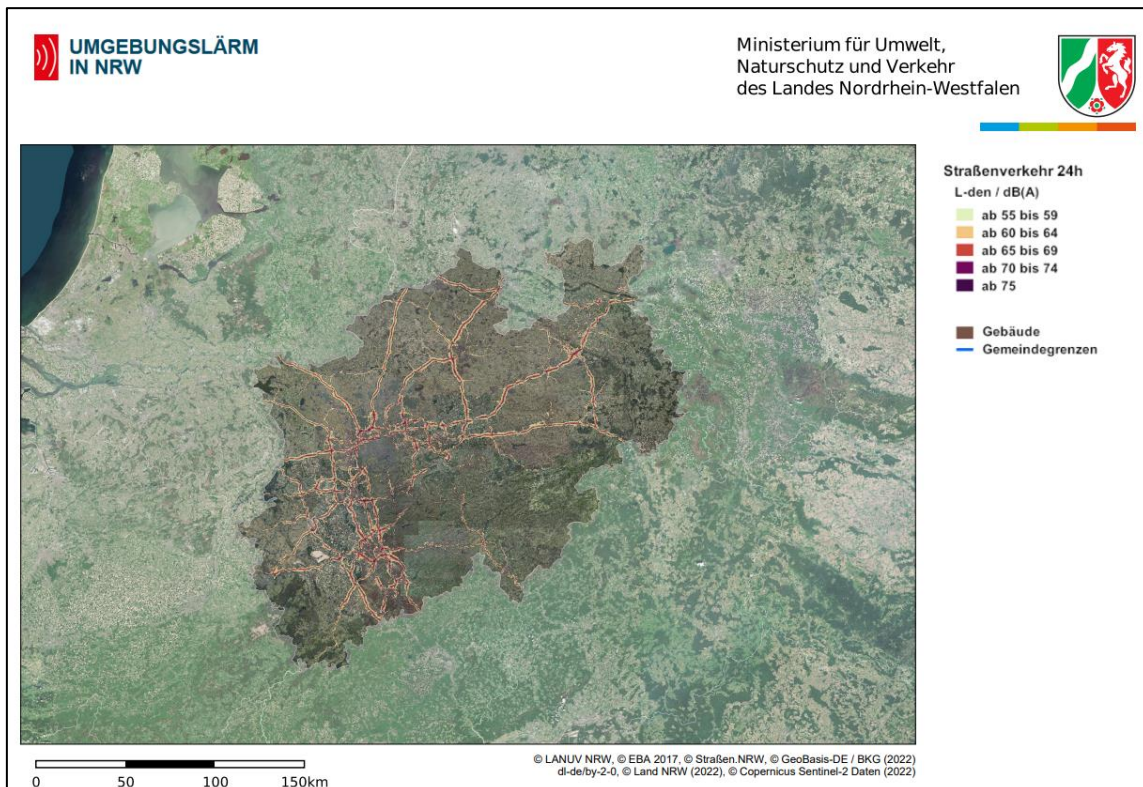
Fachbereich 9.1 Stadtplanung

Anlagen: **Lärmkarte NRW für den Straßenverkehr 24h**

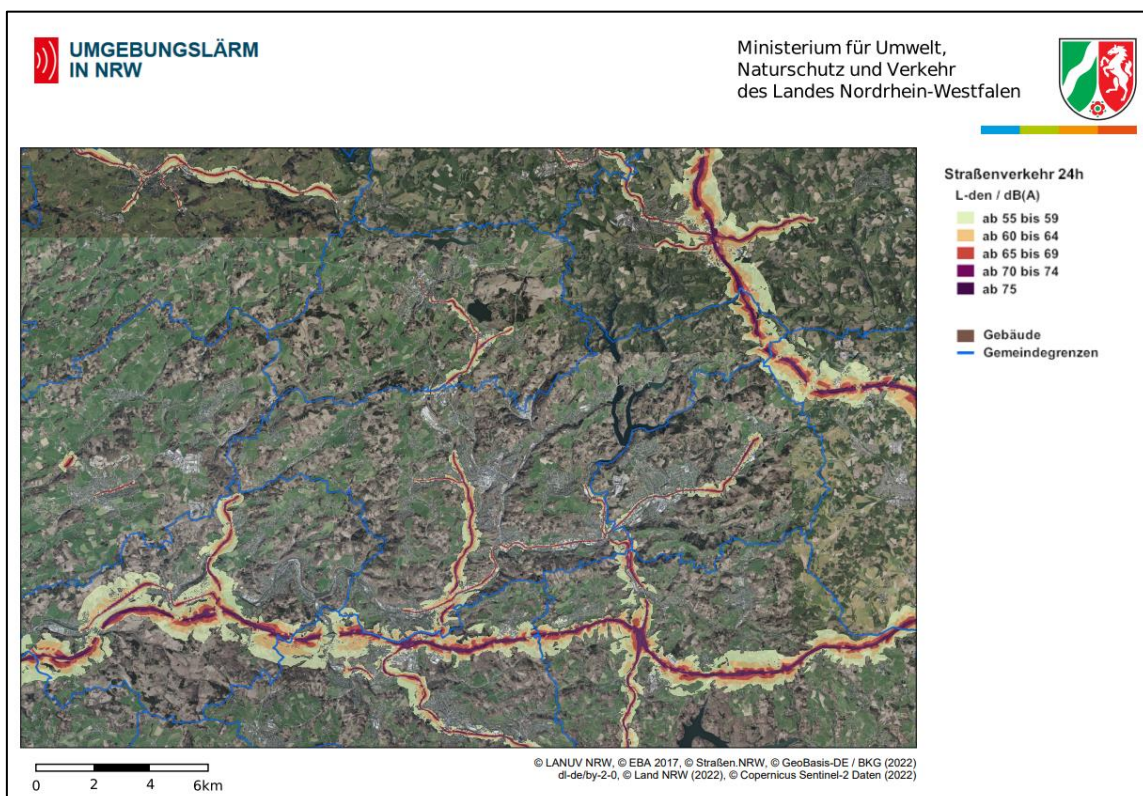
Lärmkarte Stadt Gummersbach für den Straßenverkehr 24h

Lärmkarte Stadt Gummersbach für den Straßenverkehr nachts

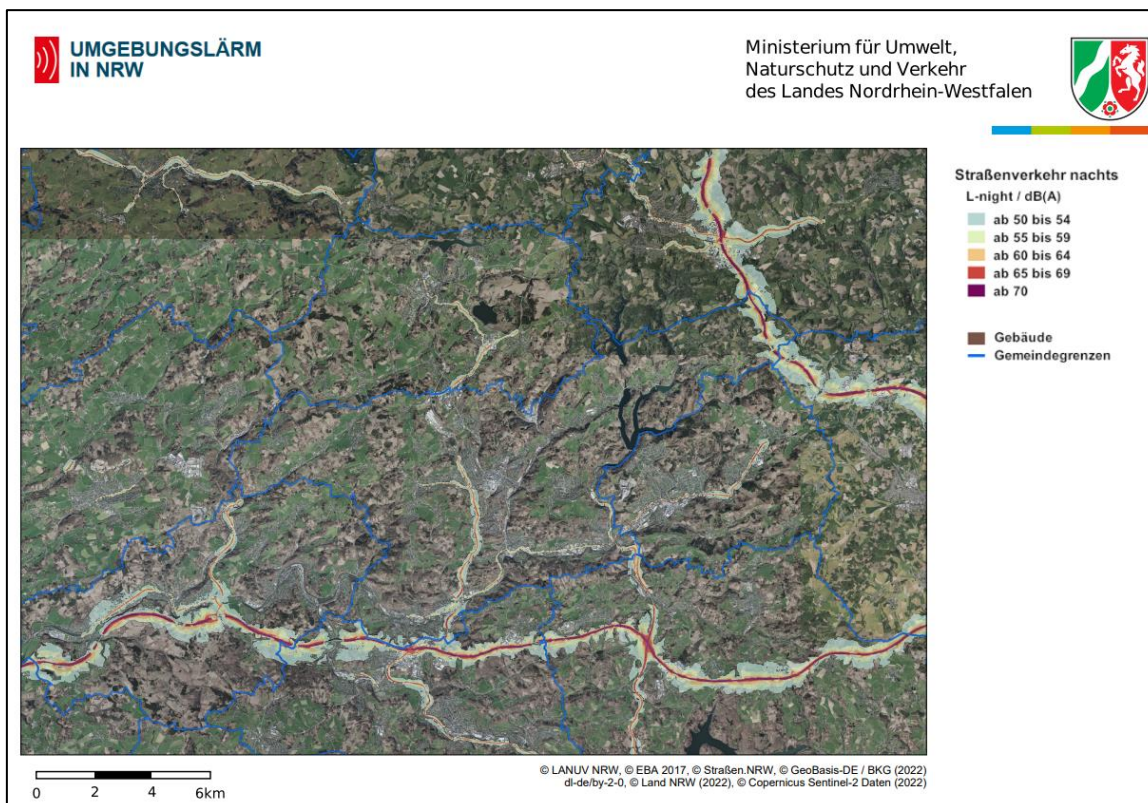
Abrufbar unter: <https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/>



Lärmkarte NRW für den Straßenverkehr 24h



Lärmkarte Stadt Gummersbach für den Straßenverkehr 24h



Lärmkarte Stadt Gummersbach für den Straßenverkehr nachts